



Nutzungsordnung für stream2school-Mediathek

(Stand: Mai 2016)

Allgemeines

Das Kreismedienzentrum Nordwestmecklenburg (KMZ NWM) stellt den Schulen des Landkreises Nordwestmecklenburg Medien zum Download und Streaming zur Verfügung.

Berechtigung

Die Lehrerinnen und Lehrer der Schulen erhalten ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den durch das KMZ NWM bereit gestellten Medien. Das Recht dieses Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen wird den Lehrerinnen und Lehrern nicht übertragen. Die Daten für den passwortgeschützten Download – wie Login-Name und Passwort – dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Nutzung

Die bereit gestellten Medien dürfen nur im Rahmen schulischer Aktivitäten genutzt werden. Im Rahmen dieser Nutzung ist das Kopieren der Medien auf optische und magnetische Trägermedien erlaubt, soweit dies im Rahmen einer schulischen Nutzung erforderlich ist. Die Medien dürfen auf allen in der Schule befindlichen Rechner genutzt werden.

Darüber hinaus ist für Lehrerinnen und Lehrer die Nutzung der Medien auf dem heimischen PC erlaubt, soweit die Nutzung im schulischen Kontext stattfindet. Dateien, die zu Hause auf dem PC gespeichert werden, sind nach der Nutzung, spätestens mit Ablauf des Schuljahres zu löschen. Für auf Trägermedien und Rechnersystemen in der Schule oder bei der Lehrkraft zu Hause gespeicherte Dateien gilt das Ablaufdatum der Nutzungslizenz des jeweiligen Mediums.

Dauer der Nutzungsrechte

Die Lehrkräfte sind berechtigt, die bereit gestellten Medien für die Dauer des jeweils gültigen Lizenzzeitraumes zu nutzen. Nach Ablauf der Lizenzzeit ist das Medium in der Mediathek nicht mehr aufrufbar und die Lehrkraft ist verpflichtet, alle auf elektronischen Datenträgern abgelegten Kopien zu löschen.

Urheberrechte

Urheberrechte dürfen nicht verletzt werden (z. B. durch Nutzung der Medien außerhalb des schulischen Kontexts oder nach Ablauf der Lizenzzeit). Eventuell für Vorführungen fällig werdende GEMA-Tantiemen sind nicht abgegolten. Sie sind ggf. durch den Veranstalter mit der GEMA abzurechnen.

Nichtbeachtung

Eine Nichtbeachtung der Nutzungsordnung kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Zudem kann bei Verstoß dem Lehrer/der Lehrerin die Berechtigung zum Download entzogen werden. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.